

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. November 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0476-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10248/J betreffend "Verkürzung der Sperrstunde aufgrund von Lärmbeschwerden", welche die Abgeordneten Edith Mühlberghuber, Kolleginnen und Kollegen am 16. September 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) enthält dazu folgende Daten:

Stand: 31. Dezember 2014

Burgenland:	2.101
Kärnten:	5.553
Niederösterreich:	9.420
Oberösterreich:	7.354
Salzburg:	5.684
Steiermark:	8.230
Tirol:	8.798
Vorarlberg:	2.444
Wien:	7.642

Stand: 31. Dezember 2015

Burgenland:	2.117
Kärnten:	5.418
Niederösterreich:	9.419
Oberösterreich:	7.275
Salzburg:	5.666
Steiermark:	8.135
Tirol:	8.695
Vorarlberg:	2.443
Wien:	7.541
Unbekannt:	3

Stand: 30. September 2016

Burgenland:	2.105
Kärnten:	5.393
Niederösterreich:	9.351
Oberösterreich:	7.211
Salzburg:	5.684
Steiermark:	8.067
Tirol:	8.679
Vorarlberg:	2.401
Wien:	7.546
Unbekannt:	4

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

GISA enthält dazu folgende Daten:

Bundesland	2014	2015	2016
Burgenland	177	209	149
Kärnten	539	636	430
Niederösterreich	826	819	660
Oberösterreich	779	813	620
Salzburg	468	494	352
Steiermark	967	844	732
Tirol	732	779	575
Vorarlberg	233	250	184
Wien	1.208	1.191	891

Die Schließung dieser Gastronomie-Betriebe erfolgte ganz überwiegend wegen Zurücklegung der Gewerbeberechtigung. In geringerem Ausmaß wurden Gastronomie-Betriebe wegen rechtskräftiger Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder wegen Untergang der juristischen Person geschlossen. Behördlich verfügte Schließungen von Gastgewerbebetrieben stellen die Ausnahme dar.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

GISA enthält dazu folgende Daten:

Bundesland	2014	2015	2016
Burgenland	175	191	159
Kärnten	487	450	439
Niederösterreich	832	799	652
Oberösterreich	768	718	589
Salzburg	499	483	349
Steiermark	870	789	703
Tirol	664	648	568
Vorarlberg	233	235	161
Wien	1.245	1.096	951
Unbekannt	-	5	1

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Den Gewerbebehörden ist nicht bekannt, wie viele Verfahren in den Jahren 2014 bis 2016 aufgrund des § 113 Abs. 5 GewO eingeleitet wurden, da diese Aufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zufallen und Gemeinden den Aufsichtsbehörden gegenüber nicht verpflichtet sind, derartige Auskünfte zu erteilen. In Wien wurde die Vollziehung der Sperrzeitenregelungen in der GewO 1994 der Landespolizeidirektion Wien übertragen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Aus Salzburg wird berichtet, dass zwei Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurden; ein Verfahren ist bei der Rechtsmittelinstanz anhängig. Zu den anderen Bundesländern liegen keine Angaben vor, zumal diese Verfahren von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich, in Wien von der Landespolizeidirektion, durchzuführen sind und für eine statistische Erfassung der Verfahren durch die Aufsichtsbehörde keine Rechtsgrundlage gegeben ist.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Die Verfahren nach § 113 Abs. 5 GewO 1994 werden unter Beiziehung eines lärmtechnischen und medizinischen Sachverständigen durchgeführt. Der medizinische Sachverständige beurteilt die wahrgenommenen und lärmtechnisch erfassten Immissionen der sich vor der Betriebsanlage des betreffenden Gastgewerbebetriebes aufhaltenden Gäste auf ihren Einfluss auf das Schlafbedürfnis der Nachbarschaft.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Der Begriff "unzumutbare Belästigung" im Sinne des § 113 Abs. 5 GewO 1994 wird im Wesentlichen analog zu jenem des § 77 Abs. 1 GewO 1994 im Rahmen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes ausgelegt. Bei der Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit ist ausschließlich von den gegebenen örtlichen Verhältnissen auszugehen.

Antwort zu den Punkten 10 bis 12 der Anfrage:

Es gibt keine Lärm-Richtlinien oder Lärm-Richtwerte, die in der Gewerbeordnung 1994 für verbindlich erklärt wurden. Die Grenzen der Zumutbarkeit werden im Einzelfall auf Basis eines entsprechenden Gutachtens eines lärmtechnischen und medizinischen Sachverständigen festgelegt. Dazu werden u.a. auch einschlägige Normen oder Richtlinien auf fachlicher Ebene herangezogen. In diesem Zusammenhang ist auf das "Handbuch Umgebungslärm - Minderung und Ruhevorsorge", herausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu verweisen. Darin findet sich im Kapitel 14 ein Auszug der einschlägigen Richtlinien und Normen.

Antwort zu den Punkten 13 und 14 der Anfrage:

In dieser Angelegenheit finden gegenwärtig Sondierungen statt.

Dr. Reinhold Mitterlehner

